Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1768
22. 06. 82

Sachgebiet 781

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/1506 Nr. 12 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands
»EG-Dok. Nr. 5437/82«

A. Problem

Die Berg- und benachteiligten Gebiete des griechischen Festlandes machen ein Drittel der Gesamtfläche Griechenlands aus. Weitaus mehr als die Hälfte der Erwerbsbevölkerung ist hier in der Landwirtschaft beschäftigt. Nur ein Drittel der Haushalte ist an das Trinkwassernetz angeschlossen. Nahezu die Hälfte der Fläche entfällt auf Weiden und ein Viertel auf Wälder. Ackerland und Dauerkulturen machen nur 17 v. H. gegenüber 30 v. H. in den nichtbenachteiligten Gebieten aus. Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht nur 60 v. H. des Landesdurchschnitts. Nur 5 v. H. der Landwirte haben eine landwirtschaftliche Ausbildung. Die Verbesserung dieser Situation soll mit einem Programm der EG erreicht werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt ein Programm mit folgenden Maßnahmen vor:

— Verbesserung der ländlichen Infrastruktur,

— Erosionsschutz und Weidenmelioration,

— Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung,

— Verbesserung der landwirtschaftlichen Ausbildung durch Schaffung von Ausbildungszentren,

— Boden- und Wasserschutz, Aufforstung, Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände, Maßnahmen zum Schutz der Wälder, die für den Schutz der landwirtschaftlichen Böden notwendig sind.

C. Alternativen

Ablehnung des Kommissionsvorschlages.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Insgesamt 197,9 Mio. ECU, von denen bis 1984 34 Mio. ECU anfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des anliegenden Verordnungsvorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken.

Bonn, den 21. Juni 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Holsteg**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags sind bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete zu berücksichtigen.

Um die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a und b des Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, bedarf es besonderer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die auf die Lage in den benachteiligten landwirtschaftlichen Zonen abgestimmt sind.

In einigen benachteiligten Gebieten Griechenlands gemäß der Richtlinie 81/645/EWG des Rates vom 20. Juli 1981 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland) [4]) herrscht eine bedenkliche Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft.

Der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung liegt dort ziemlich hoch, und die landwirtschaftlichen Einkommen sind sehr niedrig.

Die ländliche Infrastruktur dieser Gebiete ist unzureichend, insbesondere was die öffentlichen Versorgungsanlagen wie Strom- und Trinkwassernetz, Wirtschafts- und Verbindungswege anbelangt. Die Schaffung bzw. der Ausbau dieser Anlagen ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Agrarstrukturen.

Die landwirtschaftliche Erzeugung in diesen Gebieten wird durch die heikle Wasserversorgungslage erschwert. Die Nutzung des vorhandenen Wasserpotentials gestattet die Anlage kleiner Bewässerungsnetze.

In den Berg- und Hügelgebieten sind die Melioration der Weiden und der Schutz gegen Erosion eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Landwirtschaft.

Verhältnismäßig wenige Landwirte sind in diesen Gebieten dazu fähig, einen Entwicklungsplan durchzuführen, um das vergleichbare Einkommen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [5]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG [6]), zu erreichen. Die Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung kann vor allem in Verbindung mit der Weidenmelioration und der Bewässerung zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftslage in den landwirtschaftlichen Betrieben beitragen.

Angesichts des mangelhaften Ausbildungsstandes der Landbevölkerung ist es erforderlich, die berufliche Qualifikation der Landwirte zu heben. Es empfiehlt sich daher, die Infrastruktur im Bereich der landwirtschaftlichen Ausbildung durch die Schaffung neuer oder den Ausbau und die Renovierung der bestehenden Ausbildungsstätten zu verbessern.

Da die Erosion landwirtschaftlicher Flächen bereits eingesetzt hat, ist der Boden- und der Wasserschutz von besonderer Dringlichkeit. Die Aufforstung und die Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände mit Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Wälder sind geeignete Mittel zum Schutz der landwirtschaftlichen Böden in diesen Gebieten.

Die Verwirklichung all dieser Ziele sollte durch eine Aktion gefördert werden, die die verschiedenen Faktoren miteinander verbindet und im Rahmen eines Sonderprogramms durchgeführt wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß die obengenannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 [8]), darstellen.

[1]) ABl. EG Nr.
[2]) ABl. EG Nr.
[3]) ABl. EG Nr.
[4]) ABl. EG Nr. L 238 vom 24. August 1981, S. 1
[5]) ABl. EG Nr. L 96 vom 24. April 1972, S. 1
[6]) ABl. EG Nr. L 197 vom 20. Juli 1981, S. 41
[7]) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[8]) ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1980, S. 4

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 680 70 — E — Ag 717/82 — vom 19. März 1982.

Nach Einholung der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses obliegt es der Kommission, über die Genehmigung des von der griechischen Regierung vorgelegten Programms zu beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Maßnahmen zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands

Artikel 1

1. Um die Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands zu beschleunigen, wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen, die Griechenland durchführen soll, um eine wesentliche Verbesserung der Agrarstrukturen und der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in den betreffenden Gebieten zu erreichen.
2. Die gemeinsame Maßnahme findet auf die benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 81/645/EWG der Nomoi Euritania, Karditsa, Trikala, Phtiotis, Phokis, Ätiolien-Akarnien, Arta, Prevesa, Ioannina, Thesprotia, Grevena, Larissa, Kosani, Kastoria, Phlorina, Korinth, Achaia, Elis, Messenien, Lakonien, Argolis und Arkadien Anwendung.
3. Gemäß Titel VIII kann die Gemeinschaft einen Zuschuß für die gemeinsame Maßnahme gewähren, indem der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds" genannt, Maßnahmen finanziert, die
   a) der Verbesserung der ländlichen Infrastruktur
   b) der Bewässerung
   c) der Melioration
   d) der Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung
   e) der Verbesserung der Einrichtungen für die landwirtschaftliche Ausbildung
   f) forstlichen Verbesserungsarbeiten

   dienen.
4. Die unter Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen müssen im Rahmen eines Programms durchgeführt werden, das von der griechischen Regierung zu erstellen und von der Kommission zu genehmigen ist.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm enthält:
   a) eine Beschreibung der einzelnen in den Titeln II bis VII bezeichneten Maßnahmen, einschließlich der Kosten und Finanzierungsmodalitäten;
   b) den für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Zeitplan;
   c) die Maßnahmen zur Koordinierung mit allen sonstigen Programmen und Vorschriften, die einen Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft in dem betreffenden Gebiet ausüben können;
   d) eine Garantie, daß die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umweltschutz vereinbar sind.
2. Das Programm enthält ferner die in den Artikeln 5, 7, 9, 11, 13 und 15 genannten Informationen. Die griechische Regierung erteilt außerdem alle zusätzlichen Auskünfte, die die Kommission möglicherweise zur Beurteilung des Programms anfordert.
3. Alle in der gemeinsamen Maßnahme enthaltenen Maßnahmen müssen sich in den Rahmen des Programms zur regionalen Entwicklung einfügen, wenn Griechenland der Kommission dieses Programm gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds zur Regionalentwicklung zu übermitteln hat.
4. Das Programm hat mindestens die gleiche Laufzeit wie die gemeinsame Maßnahme.

Artikel 3

1. Das Programm wird der Kommission von der griechischen Regierung übermittelt.
2. Das Programm und seine etwaigen Anpassungen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 genehmigt, nachdem der Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört worden ist.

TITEL II

Ländliche Infrastruktur

Artikel 4

Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a genannte Verbesserung der ländlichen Infrastruktur umfaßt:

a) den Strom- und Trinkwasseranschluß für die landwirtschaftlichen Betriebe, Dörfer oder Teile von Dörfern, deren Bewohner hauptsächlich von der Landwirtschaft leben;

b) die Anlage und den Ausbau von Wirtschafts- und Verbindungswegen, die im wesentlichen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

Artikel 5

1. Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten:
   — Angaben über die landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung,

— geschätzte Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an das Strom- und Trinkwassernetz angeschlossen werden,

— Umfang der Wirtschafts- und Verbindungswege, die angelegt bzw. verbessert werden sollen, sowie geschätzte Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Wege nutzen werden.

2. Vorhaben, für welche im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Gemeinschaftsbeihilfen oder eine Beihilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

TITEL III

Bewässerung

Artikel 6

Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b genannte Bewässerung erstreckt sich auf die Anlage kleiner kollektiver Bewässerungsnetze für eine Fläche, die im allgemeinen 400 ha nicht überschreitet.

Artikel 7

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten:

a) Größe der zu bewässernden Flächen, ihre Lage und eine Schätzung der Anzahl der Vorhaben und der begünstigten Betriebe,

b) Schätzung der Kosten und ihre zeitliche Staffelung,

c) zur Durchführung der Arbeiten vorgesehene Beihilfen.

TITEL IV

Bodenmeliorationen

Artikel 8

Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c vorgesehene Melioration umfaßt:

a) die Verbesserung der Weiden einschließlich ihrer erforderlichen Ausrüstung,

b) die Arbeiten zum Schutz der landwirtschaftlichen Böden gegen Erosion durch Wasser mittels Eindämmung, Sammelgräben usw.

Artikel 9

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten:

a) • Fläche der für die Melioration vorgesehenen Weiden, Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten,

• Schätzung der Kosten und ihre zeitliche Staffelung,

• zur Durchführung der Arbeiten vorgesehene Beihilfen,

b) die von Maßnahmen zum Erosionsschutz betroffene landwirtschaftliche Fläche, Art der Arbeiten und Kostenanschlag.

TITEL V

Maßnahmen zur Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung

Artikel 10

1. Die Maßnahmen betreffen:

a) Beihilfen für die Modernisierung und den Bau von Ställen,

b) Beihilfen für den Kauf von Maschinen für die Futterherstellung und von Zuchttieren,

c) Beihilfen zum Kauf männlicher Zuchttiere anerkannter Qualität, sofern bei Abschluß des Plans zur Verbesserung des Betriebes die Verkäufe aus der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mehr als 60 % der Gesamtverkäufe des Betriebes ausmachen,

d) eine Prämie für Fleischkälber oder Kälber, die aus einer Kreuzung mit einer Fleischkuh stammen, und die mindestens 12 Monate in ihrem Herkunftsbetrieb gehalten werden.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Beihilfen werden Haupterwerbslandwirten gewährt, die einen Plan zur Verbesserung ihrer Betriebe vorlegen, aus dem hervorgeht,

— daß die in dem Plan zur Verbesserung des Betriebes genannten Investitionen sich auf mindestens 2 500 ECU je Betrieb belaufen,

— daß nach Abschluß des Verbesserungsplans der Anteil des Verkaufs aus der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung am Gesamtverkauf des Betriebes nicht abnimmt und daß er 40 % des Gesamtverkaufs des Betriebes übersteigt,

— anhand einer Rentabilitätsrechnung, daß die Investition wirtschaftlich rentabel ist und eine dauerhafte Verbesserung des Betriebsergebnisses und damit eine Erhöhung des Betriebseinkommens ermöglicht,

— daß die Ställe den hygienischen und gesundheitspolizeilichen Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

3. Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Beihilfen werden gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG gewährt, wobei Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG Berücksichtigung findet. Der für die Gewährung der Beihilfe

gemäß Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigte Höchstbetrag der Investition wird jedoch auf 18 135 ECU je Einzelbetrieb begrenzt.

Artikel 11

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten:

a) Angabe der Bestimmungen über die Erstellung des Verbesserungsplans gemäß Artikel 10 Absatz 2,

b) die zur Verwirklichung der Ziele erlassenen Maßnahmen sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen,

c) Schätzung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, denen diese Maßnahmen zugute kommen,

d) die zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehenen finanziellen Mittel,

e) den Zusammenhang zwischen den Maßnahmen dieses Titels und den in den Titeln III und IV genannten Maßnahmen.

TITEL VI

Verbesserung der landwirtschaftlichen Ausbildung

Artikel 12

1. Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e genannte Verbesserung der Einrichtungen für die Ausbildung von Landwirten umfaßt die Einrichtung und den Ausbau von
   — landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten,
   — landwirtschaftlichen Ausbildungszentren auf Bezirksebene.
2. Hauptaufgabe dieser Einrichtungen ist die Veranstaltung von Lehrgängen im Sinne des Titels II der Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen.

Artikel 13

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten:

a) Zahl der bestehenden und zu errichtenden Ausbildungszentren,

b) Zahl der Zentren, deren Infrastruktur auszubauen ist,

c) Aufnahmekapazität der unter den Buchstaben a und b genannten Ausbildungsstätten,

d) Kostenvoranschlag für die unter Buchstaben a und b genannten Maßnahmen,

e) Inhalt und Dauer der vorgesehenen Ausbildungslehrgänge.

TITEL VII

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Artikel 14

1. Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f genannten forstwirtschaftlichen Verbesserungsarbeiten betreffen die Aufforstung, die Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände und andere notwendige zusätzliche Maßnahmen wie die Anlage von Forstwegen, die Eindämmung von Sturzbächen und den Waldbrandschutz.
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen in erster Linie dem Boden- und Gewässerschutz dienen und so zu einer Verbesserung der Lage der Landwirtschaft im jeweiligen Gebiet beitragen.

Artikel 15

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten:

— Art der Arbeiten und von den Maßnahmen betroffene Fläche und ihre Lage,

— Aufstellung der Kosten und vorgesehene finanzielle Mittel,

— wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen für den Agrarsektor in den betreffenden Gebieten einschließlich der Auswirkungen für die Erzeuger.

TITEL VIII

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

1. Die Dauer der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Programms begrenzt.
2. Im vierten Jahr legt die Kommission einen Bericht über den Verlauf der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf der Fünfjahresfrist beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme verlängert werden soll.
3. Der Gesamtbeitrag des Fonds zu den Kosten der gemeinsamen Maßnahme wird mit 198,6 Mio. Europäischen Rechnungseinheiten veranschlagt. Dieser Betrag hat nur Hinweischarakter.
4. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.

Artikel 17

Bei Investitionen auf Privatgrundstücken muß sich der Begünstigte mindestens zu 15 % an den Kosten der in Artikel 14 genannten Arbeiten beteiligen.

Artikel 18

1. Die Ausgaben Griechenlands für die gemeinsame Maßnahme können vom Fonds bis zu der in Absatz 2 genannten Höhe erstattet werden.

2. Der Fonds erstattet der griechischen Regierung ihre tatsächlichen Ausgaben wie folgt:

   a) 50 % für die in Artikel 4 genannten Arbeiten. Dieser Betrag darf jedoch 40 % der Gesamtkosten der Investition nicht übersteigen, wobei sich der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft auf

      — 16 Millionen ECU für die Stromversorgung,

      — 60 Millionen ECU für die Trinkwasserversorgung und die Abwässerbeseitigung,

      — 40 Millionen ECU für die Wirtschafts- und Verbindungswege;

   b) 50 % für die übrigen Maßnahmen mit einem erstattungsfähigen Höchstbetrag von:

      — 4 800 ECU je Hektar für die in Artikel 6 genannten Arbeiten bei einer Gesamtbegrenzung auf 35 000 Hektar, und 122,5 Millionen ECU,

      — 250 ECU je Hektar für die in Artikel 8 Buchstabe a genannten Arbeiten bei einer Gesamtbegrenzung auf 120 000 Hektar und 25,2 Millionen ECU,

      — 1 500 ECU je Hektar für die in Artikel 8 Buchstabe b genannten Arbeiten bei einer Gesamtbegrenzung auf 4 500 Hektar und 5 Millionen ECU,

      — 38,6 Millionen ECU für die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen,

      — 30 ECU je Kalb bei einer Gesamtbegrenzung auf 3 Millionen ECU für die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannte Maßnahme,

      — 7 Millionen ECU für die in Artikel 12 genannten Maßnahmen,

      — 2 300 ECU je Hektar für die Aufforstung bei einer Gesamtbegrenzung auf 12 000 Hektar und 23,3 Millionen ECU,

      — 2 000 ECU je Hektar für die Verbesserung abgewirtschafteter Wälder mit einer Gesamtbegrenzung auf 10 000 Hektar und 16,5 Millionen,

      — 260 ECU je Hektar für die Wildbachverbauung bis zu einer geschätzten Gesamtfläche von 100 000 Hektar und 21,5 Millionen ECU,

      — 150 ECU je Hektar für den Waldbrandschutz bis zu einer geschätzten Gesamtfläche von 50 000 Hektar und 5,8 Millionen ECU,

      — 18 000 ECU je Kilometer für Forstwege bis zu einer Höchstlänge von 2 500 km und 35,2 Millionen ECU,

      — 5 % der Gesamtkosten im Rahmen des Artikels 14 für die Vorarbeiten für die sich auf Privatgrundstücke beziehenden Projekte, mit einer Gesamtbegrenzung von 0,8 Millionen ECU.

3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 19

Bei der Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit Griechenland die Einzelheiten für ihre Unterrichtung über den Verlauf der spezifischen Entwicklungsmaßnahme fest.

Artikel 20

1. Die Anträge auf Erstattung lauten auf die Ausgaben, die Griechenland im Laufe eines Kalenderjahres getätigt hat. Sie sind der Kommission jeweils vor dem 1. Juli des folgenden Jahres vorzulegen.

2. Der Zuschuß aus dem Fonds wird nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

3. Der Fonds kann nach Maßgabe der von Griechenland erlassenen Finanzierungsmodalitäten und je nach dem Stand der Durchführung des Programms Vorschüsse gewähren.

4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 21

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ständigen Agrarstrukturausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständi-

gen Agrarstrukturausschusses, so werden sie von der Kommission dem Rat unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um die Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann binnen einer Frist von einem Monat mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

Datum: 14. 1. 1982

1. Haushaltsstelle 329 — Mittelansatz p.m.

2. Bezeichnung des Vorhabens
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands.

3. Rechtsgrundlage Artikel 6 V. 729/70

4. Ziele des Vorhabens
Verbesserung der Infrastruktur, der Forstbestände, der Tierhaltung und der pflanzlichen Erzeugung

5. Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (12-Monats-Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (1982)	Kommendes Haushaltsjahr (1983)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/Interventionen)		z. E.	6 Mio. ECU
— zu Lasten nationaler Haushalte		z. E.	6,7 Mio. ECU
— zu Lasten anderer Sektoren		—	—
5.1 Einnahmen			
— EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/Zölle)		—	—
— in den Mitgliedstaaten		—	—

	1984	1985	1986	1987
5.0.1 Voraussichtliche Ausgaben	28 Mio. ECU	46 Mio. ECU	46 Mio. ECU	46 Mio. ECU
5.0.2 Voraussichtliche Einnahmen				

5.2 Berechnungsweise
siehe Anhang

6.3 Müssen die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne eingesetzt werden? Ja

Anmerkungen

Anhang

1. Infrastruktur

1.1 Stromversorgung

Die Gesamtkosten werden auf 16 Mio. ECU geschätzt; davon können 40 %, also 6,4 Mio. ECU, vom EAGFL erstattet werden.

1.2 Trinkwasserversorgung

Die Gesamtkosten werden auf 60 Mio. ECU geschätzt; davon können 40 %, d. h. 24 Mio. ECU, vom EAGFL erstattet werden.

1.3 Landwirtschaftliches Wegenetz

Die Gesamtkosten werden auf 40 Mio. ECU geschätzt; davon können 40 %, d. h. 16 Mio. ECU, vom EAGFL erstattet werden.

2. Bewässerung

Geschätzte Gesamtfläche:	35 000 ha	
Durchschnittskosten:	3 500 ECU/ha	
Insgesamt:	35 000 × 3 500	= 122,5 Mio. ECU
	davon 50 %, d. h.	61,3 Mio. ECU
	beim EAGFL erstattungsfähig.	

3. Melioration

3.1 Weiden

Geschätzte Fläche:	120 000 ha	
Durchschnittliche Ausgaben:	210 ECU/ha	
Gesamtkosten	120 000 × 210	25,2 Mio. ECU
	davon 50 %, d. h. 12,6 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.	

3.2 Erosionsschutz

Geschätzte Fläche:	4 500 ha
Durchschnittskosten:	1 100 ECU/ha
Insgesamt:	4,95 Mio. ECU
	davon 50 %, d. h. 2,5 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.

4. Maßnahmen zur Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung

4.1 Beihilfen zur Modernisierung und zum Bau von Ställen, zum Ankauf von Maschinen und Zuchttieren

Schafe und Ziegen

Durchschnittliche Investitionen:	6 000 ECU je Betrieb
Zahl der Betriebe:	11 000
Beihilfehöchstsatz:	50 %

6 000 × 11 000 × 50 % = 33 Mio. ECU.

Rinder

Durchschnittliche Investitionen:	7 500 ECU je Betrieb
Zahl der Betriebe:	1 500
Beihilfehöchstsatz:	50 %

7 500 × 1 500 × 50 % = 5,6 Mio. ECU.

Gesamtbeihilfe:	38,6 Mio. ECU
davon 50 %, d. h.	19,3 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.

4.2 Prämie für das Halten von Fleischkälbern

Die Zahl der Kälber, für die die Betriebsleiter eine Beihilfe erhalten können, wird auf 20 000 jährlich geschätzt. Bei einem Fünfjahreszeitraum handelt es sich um 100 000 Kälber.

Die Prämie wird	30 ECU betragen.
100 000 × 30 =	3 Mio. ECU
davon 50 %, d. h.	1,5 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.

5. Schaffung und Verbesserung der Einrichtungen für die landwirtschaftliche Ausbildung

5 Zentren zu jeweils 1 Mio. ECU	= 5 Mio. ECU
12 regionale Zentren zu jeweils 0,166 Mio. ECU	= 2 Mio. ECU
Insgesamt	7 Mio. ECU
davon 50 %, d. h.	3,5 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.

6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

6.1 Aufforstung

Flächen:	12 000 ha
Durchschnittskosten:	2 000 ECU/ha

Rund 20 % der Aufforstungsarbeiten betreffen privaten Grund und Boden, wobei sich der Empfänger mit jeweils 15 % der Kosten beteiligt, somit

12 000 × 20 % × 2 000 × 15 % = 720 000 ECU

Gesamtkosten: 12 000 × 2 000 ECU	= 24 Mio. ECU
	− 0,7
davon 50 %, somit 11,7 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.	23,3 Mio. ECU

6.2 Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände

Geschätzte Flächengröße:	10 000 ha
Durchschnittskosten:	1 700 ECU/ha

Rund 20 % der Arbeiten zur Verbesserung der Waldbestände betreffen Privatforste, an denen sich der Begünstigte mit 15 % der Kosten beteiligt, somit

10 000 × 20 % × 1 700 × 15 % = 510 000 ECU

Gesamtkosten: 10 000 × 1 700	= 17 Mio. ECU
	− 0,5
	16,5 Mio. ECU

davon 50 %, d. h. 8,2 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.

6.3 Eindämmung von Sturzbächen

Zu schützende Flächen:	100 000 ha
Durchschnittskosten:	215 ECU/ha
Insgesamt:	21,5 Mio. ECU
davon 50 %, d. h.	10,7 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig

6.4 Waldbrandschutz

Zu schützende Fläche:	50 000 ha
Durchschnittskosten:	120 ECU/ha

Rund 20 % der zu schützenden Wälder befinden sich in privatem Besitz; der Begünstigte beteiligt sich mit 15 % der Kosten, somit

50 000 × 20 % × 120 × 15 % = 180 000 ECU

Gesamtkosten: 50 000 × 120 ECU	= 6 Mio. ECU
	− 0,18
	5,82 Mio. ECU
davon 50 %, d. h.	2,9 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.

6.5 Forstwege

Länge der Wege: 2 500 km

Durchschnittskosten: 14 500 ECU/km

Rund 20 % der Wege werden in Privatwäldern angelegt, bei denen sich der Begünstigte mit 15 % der Kosten beteiligt, somit

2 500 × 20 % × 14 500 × 15 % = 1 087 500 ECU

Gesamtkosten: 2 500 × 14 500 = 36,25 Mio. ECU
− 1,1
35,15 Mio. ECU

davon 50 %, d. h. 17,6 Mio. ECU, beim EAGFL erstattungsfähig.

6.6 Vorarbeiten

Die Begünstigten von Vorhaben auf privatem Grund und Boden können eine Beihilfe in Höhe von 5 % der Gesamtkosten für Vorarbeiten erhalten:

12 000 × 20 % × 2 000 = 4,8 Mio. ECU
10 000 × 20 % × 1 700 = 3,4 Mio. ECU
50 000 × 20 % × 120 = 1,2 Mio. ECU
2 500 × 20 % × 14 500 = 7,25 Mio. ECU
Insgesamt 16,65 Mio. ECU
5 % = 0,83
davon 50 %, d. h. 0,4 Mio. ECU, beim EAFGL erstattungsfähig.

7. Zusammenfassung der Kosten

Mio. ECU

Maßnahme	Gesamtbeihilfe	Anteil der Gemeinschaftsbeteiligung	EAGFL-Ausgaben
1. Infrastruktur:			
— Stromversorgung	16	40 %	6,4
— Trinkwasserversorgung	60	40 %	24
— Wegenetz	40	40 %	16
Zwischensumme	116		46,4
2. Bewässerung:	122,5	50 %	61,3
3. Melioration:			
— Weiden	25,2	50 %	12,6
— Erosionsschutz	5	50 %	2,5
Zwischensumme	30,2		15,1
4. Förderung der Tierhaltung:			
— Investitionen	38,6	50 %	19,3
— Prämie für das Halten von Kälbern	3	50 %	1,5
Zwischensumme	41,6		20,8
5. Landwirtschaftliche Ausbildung	7	50 %	3,5
6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen:			
— Aufforstung	23,3	50 %	11,7
— Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände	16,5	50 %	8,2
— Eindämmung von Sturzbächen	21,5	50 %	10,7
— Waldbrandschutz	5,8	50 %	2,9
— Forstwege	35,2	50 %	17,6
— Vorbereitende Arbeiten	0,8	50 %	0,4
Zwischensumme	103,1		51,5
Insgesamt	420,4		198,6

8. Zeitplan für die Ausgaben

Hypothese: — Das Programm wird im Juli 1983 angenommen.
— Für die Anlaufzeit wird die Erfahrung bei anderen Programmen berücksichtigt.

in Mio. ECU

Haushaltsjahr	EAGFL-Ausgaben	
	jährlich	kumulativ
1983	6	6
1984	28	34
1985	46	80
1986	46	126
1987	46	172
1988	26,6	198,6

Begründung

Die Berggebiete und die benachteiligten Gebiete in 22 Nomoi des griechischen Festlandes, auf die sich dieser Vorschlag bezieht, machen rund 50% der gesamten benachteiligten Flächen im Sinne der Richtlinie 81/645/EWG oder ein Drittel der Gesamtfläche des Landes aus.

Die strukturelle Lage dieses Gebietes kennzeichnet sich wie folgt:

— Weitaus mehr als die Hälfte der Erwerbsbevölkerung ist in der Landwirtschaft beschäftigt. Von 1961 bis 1971 ging die Bevölkerung um 22 % zurück, während in den nichtbenachteiligten Gebieten eine Zunahme um 15,5 % zu verzeichnen war.

— Nur ein Drittel der Haushalte ist an das Trinkwassernetz angeschlossen. Das landwirtschaftliche Wegenetz ist in einem völlig unzureichenden Zustand.

— Nahezu die Hälfte der Fläche entfällt auf Weiden und ein Viertel auf Wälder. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland und Dauerkulturen) macht nur 17 % gegenüber 30 % in den nichtbenachteiligten Gebieten aus.

— Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe (2,7 ha) und der Parzellen (0,45 ha) erreicht nur 60 % des Landesdurchschnitts und bleibt sehr oft weit darunter.

— Nur 5 % der Landwirte haben eine landwirtschaftliche Ausbildung und weniger als 1 % können eine vollständige landwirtschaftliche Berufsausbildung nachweisen. In den nicht unter diesen Vorschlag fallenden Gebieten haben 20 % der Landwirte eine landwirtschaftliche Ausbildung erhalten.

— Das Bruttoagrarprodukt je Betrieb oder je Hektar erreicht hier, gemessen an den nichtbenachteiligten Gebieten, nicht einmal 30 %.

[1]) ABl. EG Nr. L 238 vom 24. August 1981, S. 1.

Eine Verbesserung der Situation kann mit einem Programm erreicht werden, das ein Bündel von Maßnahmen enthält, welche den wesentlichen Erfordernissen für eine Entwicklung der Landwirtschaft in diesem Gebiet Rechnung tragen.

Ein solches Programm müßte somit folgende Maßnahmen umfassen:

— die ländliche Infrastruktur, insbesondere öffentliche Versorgungsanlagen wie Strom- und Trinkwassernetz sowie Wirtschafts- und Verbindungswege,

— Bewässerung durch Anlage kleiner Netze und Nutzung des vorhandenen Potentials zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen,

— Weidenmelioration und Erosionsschutz,

— Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung,

— Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der landwirtschaftlichen Ausbildung durch die Schaffung von Ausbildungszentren oder durch Ausbau und Renovierung der bestehenden Zentren,

— Boden- und Wasserschutz, Aufforstung, Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände, wozu auch Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der zum Schutz der landwirtschaftlichen Böden erforderlichen Wälder gehören.

Das vorgeschlagene Programm zieht für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, Globalkosten von 197,9 Millionen ECU nach sich. Von diesem Gesamtbetrag fallen 34 Millionen ECU auf die Fünfjahresausstattung von 1980/84. Dieser Betrag kann im Rahmen dieser Ausstattung aufgrund der Vorschätzung der verfügbaren Finanzmittel, die von der Kommission im Rahmen ihres Vorschlags über die Höhe der Zinsvergütung (Dok. KOM(80) 770 endg. vom 11. Dezember 1981, Seite 7) vorgelegt wurde, finanziert werden.

Bericht des Abgeordneten Holsteg

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 25. März 1982 — Drucksache 9/1506 Nr. 12 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 27. Mai 1982 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Landwirtschaft in einigen benachteiligten Gebieten Griechenlands befindet sich in einer sehr schwierigen Situation. So sind in diesen Gebieten z. B.

- — mehr als die Hälfte der Erwerbsbevölkerung noch in der Landwirtschaft tätig,
- — die Durchschnittsgrößen der landwirtschaftlichen Betriebe mit 2,7 ha erheblich unter dem Landesdurchschnitt,
- — das Brutto-Agrarprodukt je Betrieb oder je ha nicht einmal bei 30 % der in den nicht benachteiligten Gebieten erreichten Werte,
- — nur ein Drittel der Haushalte an das Trinkwassernetz angeschlossen und
- — das landwirtschaftliche Wegenetz in einem völlig unzureichenden Zustand.

Um die Entwicklung der Landwirtschaft in diesen Gebieten zu fördern, hält die EG-Kommission gezielte Maßnahmen für erforderlich. Sie schlägt dazu in dem anliegenden Verordnungsvorschlag vor, die nachfolgenden Maßnahmen aus dem Agrarfonds zu fördern:

- — die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Strom- und Trinkwasserversorgung, Wegebau),
- — die Bewässerung,
- — die Melioration (Verbesserung der Weiden, Erosionsschutz),
- — die Entwicklung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung,
- — die Verbesserung der landwirtschaftlichen Ausbildung (Ausbau von landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten und Ausbildungszentren auf Bezirksebene),
- — forstwirtschaftliche Verbesserungsmaßnahmen (u. a. Aufforstung).

Die Maßnahmen sollten im Rahmen eines Programms durchgeführt werden, das von der griechischen Regierung zu erstellen und der EG-Kommission zur Genehmigung vorzulegen sei. Alle Maßnahmen sollten sich dabei in den Rahmen des Programms zur regionalen Entwicklung einfügen, das Griechenland nach der Regionalfonds-Verordnung zu übermitteln habe. Die Dauer der Maßnahme soll danach auf fünf Jahre begrenzt werden, vor deren Ablauf der Rat aufgrund eines Berichts und Vorschlags der Kommission über eine eventuelle Verlängerung zu beschließen habe.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Zunächst bestanden Zweifel, ob das vorgeschlagene Sonderprogramm seinen Zweck überhaupt erfüllen könne. Der angekündigte Finanzrahmen gehe weit über die der meisten Sonderprogramme innerhalb der EG hinaus. Die vorgeschlagene Förderung der Tierhaltung laufe den Bestrebungen auf Abbau der Überschüsse zuwider. Zudem stehe zu befürchten, daß eine solche Verordnung nicht zu finanzierende Berufungsfälle im Hinblick auf den Beitritt von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft schaffen könnte. Schließlich stellten die forstwirtschaftlichen Verbesserungsmaßnahmen den Anfang für einen Einstieg in eine gemeinsame Forstpolitik dar, die im Römischen Vertrag nicht vorgesehen und von den Gesetzgebungsorganen des Bundes auch stets abgelehnt worden sei.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag in dieser Form nicht gebilligt werden könne.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung zu ersuchen, in Brüssel auf eine Ablehnung des Verordnungsvorschlags der EG-Kommission hinzuwirken.

Bonn, den 21. Juni 1982

Holsteg

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333